

**Stellungnahme des Deutschen Pflegerates e.V. (DPR) zum
Referentenentwurf des
Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
und des Bundesministeriums für Gesundheit
Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung
in der Pflege sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen
(Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung –
PflAFinV)**

Stand 18.06.2018

Der DPR bedankt sich für die Möglichkeit Stellung zur Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung – PflAFinV nehmen zu können.

Die Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege ist aus Sicht des DPR ausreichend differenziert und nachvollziehbar. Das gleiche gilt für die Erfassung statistischer Daten als strategisches und operatives Steuerungselement der beruflichen Bildung in der Pflege. Die Sicherung einer auskömmlichen Finanzierung der Ausbildung wird weitestgehend gewährleistet. Die Kriterienliste der Anlage 1 der PflAFinV ist breit aufgestellt.

Für befristete Aufwendungen der Pflegeschulen im Rahmen der Umstellung auf die Ausbildung zum neuen Pflegeberuf muss unbedingt eine Anschubfinanzierung gesichert werden. Zu berücksichtigen sind hier Kosten für die Entwicklung der schulinternen Curricula und damit einhergehende Personalkosten, für den Aufbau der erforderlichen Kooperationsbeziehungen entsprechend der Gesamtverantwortung nach § 10 PflBG sowie für die Personal- und Organisationsentwicklung.

Zu den einzelnen Regelungen der PflAFinV nimmt der DPR wie folgt Stellung:

Teil 1 – Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege

§ 5, Absatz 2, letzter Satz - Vereinbarung von Pauschalen

Stellungnahme

Hier bedarf es der Klärung bzw. Definition was „alle Qualitätsvorgaben des Pflegeberufegesetzes“ bedeutet und wie die Nachweise erfolgen sollen.

Nach § 27 Absatz 1 PflBG gehören die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung, die Kosten der praktischen Ausbildung und die Kosten für Praxisanleitung zu den Ausbildungskosten für den Träger der praktischen Ausbildung. Nach § 30 Abs. 1 PflBG sind die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung jedoch nicht Bestandteil der Pauschale und müssen daher für jede Einrichtung gesondert ermittelt werden. Die Ausbildungskosten der Pflegeschulen umfassen die Betriebskosten und die Kosten der Praxisbegleitung. Die Investitionskosten sind jedoch keine Ausbildungskosten. Daher stellt sich die Frage, wie die Pflegeschulen ihre Investitionen finanzieren sollen, wenn nur die Betriebskosten gedeckt werden und durch die Erstattung von Überzahlungen der Ausgleichszuweisungen auch kein Überschuss erwirtschaftet werden kann. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Der DPR spricht sich dafür aus, dass die Investitionskosten bundesweit einheitlich finanziert werden, etwa durch Steuermittel des Bundes oder der Länder.

§ 5, Absatz 4 - Vereinbarung von Pauschalen

Stellungnahme

Die im Gesetz dargestellte vollständige „Ist-Finanzierung“ (siehe auch § 17) der Ausbildung muss für die Schulen Sicherheit bieten - unabhängig davon, ob alle Ausbildungsplätze besetzt sind oder nicht. Da die Schule Ressourcen für die bewilligten Platzzahlen vorhalten muss, darf es nicht um die Abrechnung der „tatsächlich-besetzte-Plätze“ gehen.

Änderungsvorschlag

Grundlage der Ist-Kostenberechnung sind die Ausbildungsplatzzahlen, die die zuständigen Behörden den Pflegeschulen genehmigten. Die Kostenkalkulation der Pflegeschulen nach Anlage 1 orientiert sich an diesen genehmigten Platzzahlen. Diese sind vollständig und ohne Rückrechnung über den Fonds zu finanzieren.

§ 7, Absatz 1, Nummer 1 - Mitteilungspflichten im Hinblick auf die Festsetzung von Ausbildungsbudgets

Stellungnahme

In dem Pflegeberufegesetz wird in § 30 Absatz 4 bzw. § 31 Absatz 4 geregelt, dass der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule der zuständigen Stelle

die voraussichtlichen Schülerzahlen mitteilen. In § 7, Absatz 1, Nummer 1 der PflIAFinV wird allerdings die Übermittlung der Daten zur Ausbildung gemäß Anlage 2 gefordert, was bei einer prospektiven Mitteilung nur teilweise möglich ist. So lässt sich beispielsweise Nummer 3 der Anlage 2 nicht prospektiv darstellen.

Änderungsvorschlag

Der DPR schlägt daher vor, Nummer 1 folgendermaßen zu ergänzen:

[...] Ausbildung bis zum 15. Oktober des Festsetzungsjahres [...]

1. die Daten zur Ausbildung gemäß Anlage 2, *soweit diese vorliegen*.

§ 9 - Festsetzung der Ausbildungsbudgets

Der Paragraph regelt, dass die jeweiligen Ausbildungsbudgets von der zuständigen Stelle monatlich festgesetzt werden.

Stellungnahme

Die Pflegeschulen und praktischen Ausbildungsträger verfügen über eine dauerhaft genehmigte Ausbildungsplatzzahl durch die zuständige Behörde. Die Zahl der tatsächlich besetzten Ausbildungsplätze variiert im laufenden Ausbildungsjahr etwa durch Ausbildungsabbrüche, Quereinsteiger oder Überbelegung bei Ausbildungsbeginn. Daher führt eine monatliche Abrechnung zu einem nicht zu bewältigenden Bürokratieaufwand durch wiederholte Neuberechnungen und Hin- und Herüberweisungen. Da diese Regelung der Begründung entbehrt, spricht sich der DPR dafür aus eine für alle umsetzbare Regelung zu finden.

§ 12, Absatz 2 - Mitteilungspflichten zur Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Pflegeeinrichtungen

Stellungnahme

Anders als im Krankenhausbereich wird es keinen einheitlichen Zuschlag in den Pflegeeinrichtungen geben. Die zuständige Stelle setzt nur einen Gesamtumlagebetrag je Einrichtung fest. Grundlage hierfür ist u. a. ein Vollzeitäquivalent der eingesetzten Pflegefachkräfte in der jeweiligen Einrichtung.

Durch diese Regelung ergibt sich folgendes Problem: Der tatsächliche Anteil der Fachkräfte im Verhältnis zur Bewohnerzahl / Anzahl der Belegungstage dürfte je Einrichtung teils deutlich variieren. Gerade kleinere Einrichtungen werden hier eine höhere Fachkraftquote aufweisen, da ansonsten nicht in jeder Schicht sichergestellt werden kann, dass ausreichend Pflegefachkräfte vorhanden sind.

Änderungsvorschlag

Aus Sicht des DPR muss sich die vorgehaltene Fachkraftquote in den Pflegeeinrichtungen an der Vereinbarungsbelegung orientieren und nicht an der Ist-Belegung.

§ 13, Absatz 3 - Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Pflegeeinrichtungen

Bei den ambulanten Diensten bezieht sich die Ermittlung des Umlageanteils nur auf die Pflegefachkräfte, die Leistungen nach SGB XI erbringen. Das Herausrechnen der HKP-Leistungen aus der Umlage ist zu begrüßen. Fraglich ist jedoch, wie sich diese Regelung in der Praxis realisieren lässt – da beide Leistungen häufig durch die gleichen Personen erbracht werden und die Touren nicht immer nach Leistungsarten organisiert werden.

§ 15, Absatz 1 - Höhe der Ausgleichszuweisungen

Die Ausgleichszuweisungen erfolgen nach dem Anteil, den die Auszubildenden bzw. Pflegeschüler/innen pro Monat am Ausbildungsbudget haben (pro Kopf). Da die Kostenarten nach Anlage 1 größtenteils unabhängig von der Anzahl der Schüler/innen anfallen, sollte für die „Pro-Kopf-Bemessung“ des Ausbildungsbudgets die Anzahl der tatsächlichen Ausbildungsplätze (§ 34 Absatz 1 PflBG) maßgeblich sein, also der Ausbildungsplätze, die die Pflegeschule vorhält. Da der Träger der praktischen Ausbildung für den Abschluss des Ausbildungsvertrages zuständig ist und die Pflegeschule lediglich mit der Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts beauftragt ist, hat sie zudem weniger Einfluss auf die Gewinnung von Schüler/innen. Gemäß Begründung beginnt die Zahlung der Ausgleichszuweisungen erst mit Beginn der jeweiligen Ausbildung, also erst dann wenn tatsächlich Kosten entstehen. Allerdings entstehen auch schon vor dem Ausbildungsbeginn Kosten, insbesondere durch die Umstellung auf die Generalistik. Hier bedarf es einer Anschubfinanzierung für die einmaligen Mehraufwendungen der Pflegeschulen. Die Aktualisierung der Angaben der Anlage 2 ist erforderlich um das in § 34 Absatz 1 PflBG vorgesehene Verfahren der laufenden Überprüfung der Zahlungen anhand der tatsächlichen Ausbildungs- und Schülerzahlen umzusetzen.

§ 15, Absatz 2 - Höhe der Ausgleichszuweisungen

Stellungnahme

Anders als im Krankenhausbereich, wo eventuelle Ausgleichs über die Krankenkassen (DRG) finanziert werden würden, leisten in den Pflegeeinrichtungen die Bewohner/innen bzw. Pflegebedürftigen i. d. R. selber die Zuzahlungen. Wenn die von den Einrichtungen festgelegte Zuschlagshöhe falsch war, stellt sich die

Frage, welche Ansprüche der/die Bewohner/in evtl. gegenüber der Einrichtung geltend machen kann.

Änderungsvorschlag

Der DPR spricht sich dafür aus eine eindeutige Regelung der Kostenrückführung festzulegen.

§ 17 - Abrechnung

Stellungnahme

Für die Schulen ist es zur Existenzsicherung notwendig, dass die Kosten der Schule (Ausbildungsstätte) nicht der Rückrechnung und damit evtl. Rückzahlungen unterliegen. Für die jeweilige Anzahl prospektiv vereinbarter Ausbildungsplätze müssen dementsprechend Lehrkräfte, Verwaltungspersonal, Räume etc. vorgehalten werden. Lehrer/innen können nicht auf „Reserve“ beschäftigt werden und Räume nicht kurzfristig zu- oder abgemietet werden.

In der Finanzierungsverordnung muss deutlich geregelt sein, dass die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung, nicht aber die Fixkosten der Schulen (v.a. Personalkosten und Raum-/ Gebäudekosten) einer Rückrechnung unterliegen. Schulen kommen hier (anders als die Träger der praktischen Ausbildung) sonst in unkalkulierbare wirtschaftliche Risiken. Nur bei Sicherstellung der Schulfinanzierung kann die Anzahl der Ausbildungsplätze gehalten bzw. wie politisch gewünscht gesteigert werden. Die im Gesetz dargestellte vollständige „Ist-Finanzierung“ (siehe auch § 5, Absatz 4) der Ausbildung muss für die Schulen Sicherheit bieten - unabhängig davon, ob alle Ausbildungsplätze letztlich besetzt sind. Die Schule muss Ressourcen in Höhe der bewilligten Platzzahlen vorhalten. Es darf nicht um eine „Tatsächlich-besetzte-Plätze-Abrechnung“ gehen.

Änderungsvorschlag

Grundlage der Ist-Kostenberechnung sind die Ausbildungsplatzzahlen, die die zuständigen Behörden den Pflegeschulen genehmigten. Die Kostenkalkulation der Pflegeschulen nach Anlage 1 orientiert sich an diesen genehmigten Platzzahlen und ist vollständig und ohne Rückrechnung über den Fonds zu finanzieren.

Teil 2 - Durchführung statistischer Erhebungen

§ 19, Abs. 3, Punkt 2 Art und Zweck, Umfang

Stellungnahme

In der aktuellen Statistik finden sich Angaben zur Zahl der Auszubildenden pro Ausbildungsjahr. In der Verordnung wird in § 19, Abs. 3, Punkt 2 auf Regelungen im Pflegeberufegesetz verwiesen. In § 55, Abs. 1, Punkt 2 Pflegeberufegesetz fehlt die Angabe zur Zahl der Auszubildenden pro Ausbildungsjahr.

Änderungsvorschlag

Der DPR schlägt vor den Abs. 3, Punkt 2 folgendermaßen umzuformulieren:

„2. die in der Ausbildung nach Teil 2 und Teil 5 des Pflegeberufegesetzes befindlichen Personen *mit Angabe des Ausbildungsjahres* und“

Stellungnahme zu Anlage 1

Die Aufstellungen über die „Kosten der Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschulen ohne Mehrkosten der Ausbildungsvergütung“ entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den seit Jahren für die Krankenpflegeausbildung nach KrPflG erfassten Daten nach dem Handbuch „Kalkulation der Ausbildungskosten“ des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK). Einige Inhalte sind nicht erfasst.

Änderungsvorschlag

Unter „Sachaufwand“ bitten wir die Kosten für die „Raum- und Geschäftsausstattung“ zu ergänzen.

Abschließend möchten wir anmerken, dass der DPR grundsätzlich dafür plädiert, die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung nach § 27 Absatz 2 PflBG zu streichen. Im vorgelegten Entwurf zum Pflegepersonalstärkungsgesetz ist die Anrechnung für das erste Jahr ausschließlich für die Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflege gestrichen. Das muss sowohl für die SGB V als auch die SGB XI finanzierten Versorgungsbereiche gelten und es müssten aus unserer Sicht auch die Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner begrifflich aufgenommen werden.

Allerdings muss für die Streichung der Stellenanrechnungsschlüssel das PfIBG geändert werden. Aus Sicht des DPR wäre die Streichung der Anrechnung der gesamten Ausbildungsdauer wünschenswert.

Um die pflegerische Ausbildung für die Zukunft zu sichern, übersichtlich finanzierbar für alle Beteiligten zu gestalten und Anreize für die Praxis zu schaffen um mehr auszubildenden, ist das aus unserer Sicht allerdings einer der Schlüsselpunkte.

Berlin, 06. Juli 2018



Präsident des Deutschen Pflegerates e.V. (DPR)

Adresse:

Deutscher Pflegerat e.V. – DPR

Alt- Moabit 91

10559 Berlin

Tel.: + 49 30 / 398 77 303

Fax: + 49 30 / 398 77 304

E-Mail: info@deutscher-pflegerat.de

www.deutscher-pflegerat.de